

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Kömerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.

Nr. 68

Diez, Montag den 22. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

1. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginne des 12. März 1915 sind die im Reich vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, beschlagnahmt. Als Gerste im Sinne dieser Verordnung gilt auch geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume eines Militäriskus oder der Marineverwaltung, oder im Eigentume des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
- c) Vorräte, die zehn Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Zulässig sind Verkäufe an die Heeresverwaltung, die Marineverwaltung und die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Zentralstelle erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

- a) Halter von Zuchttieren und Pferden sowie Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zum Füttern in der eigenen Wirtschaft verwenden;
- b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten das zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler für Saat Zwecke Saatgerste liefern, welche nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben; andere Saatgerste darf nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde für Saat Zwecke geliefert werden;
- d) Unternehmer landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe ihre Vorräte zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee und von Bier sowie zur Herstellung von Grünmalz für Brauereien, Weinbrennerei und Preßhefefabrikation verarbeiten; im übrigen ist die Malzbereitung nicht zulässig; Bierbrauereien dürfen im März 1915 u. dann vierteljährlich aus ihren Vorräten nur soviel Gerste verarbeiten, wie noch erforderlich ist, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verarbeitet oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgerste erworbene Gerste zu anderen Zwecken verwendet.

II. Anzeigepflicht.

§ 8. Wer mehr als zehn Doppelzentner Gerste oder mehr als einen Doppelzentner Mengkorn aus Gerste und Hafer mit dem Beginne des 12. März 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Vorräte, die zum Füttern, als Saatgut oder Saatgerste oder zur Verarbeitung (§ 4 Abs. 3a bis d) beansprucht werden, sind je besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten und von ihr bis zum 28. März 1915 dem Kommunalverbande weiterzugeben.

§ 10. Unternehmer gewerblicher Betriebe, die von der Befugnis des § 4 Abs. 3d Gebrauch machen, haben bis zum Fünften jeden Monats über die im abgelaufenen Monat eingetretenen Veränderungen ihrer Vorräte der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung Anzeige zu erstatten.

§ 11. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 12. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis eintausendfünfhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte am 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

§ 13. Jeder Kommunalverband hat bis zum 3. April 1915 der Landeszentralbehörde und der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung je eine Nachweisung, getrennt für Gerste und für Mengkorn aus Gerste und Hafer, einzureichen über:

- a) die Vorräte, die nach den Anzeigen mit Beginn des 12. März 1915 in seinem Bezirke vorhanden waren;
- b) die Vorräte, die hier von im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus oder der Marineverwaltung, oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H., standen;
- c) die Vorräte, die hier von in seinem Eigentume standen und sich in seinem Bezirke befanden;
- d) die Vorräte, die zum Füttern beansprucht werden;
- e) die Vorräte, die in seinem Bezirk als Saatgut beansprucht werden;
- f) die Saatgerste, die nach § 14 Abs. 2c von der Enteignung auszunehmen ist;
- g) die Vorräte, die nach § 14 Abs. 2d von der Enteignung auszunehmen sind;
- h) die Vorräte, die für die Enteignung übrigbleiben.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, über. Beantragt die Zentralstelle die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Von der Enteignung sind auszunehmen:

- a) bei Haltern von Zuchttieren und Pferden sowie bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe die zum Füttern in der eigenen Wirtschaft erforderlichen Vorräte;
- b) bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut;

c) Saatgerste, die nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgerste befaßt haben;

d) bei Unternehmern landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe die zur Herstellung von Nahrungsmitteln, insbesondere Mehl, Graupen, Malzextrakt, zur Herstellung von Gersten- und Malzkaffee, von Bier oder von Grünmalz für Branntweinbrennerei und Preßhefefabrikation bestimmten Vorräte, bei Bierbrauereien nur diejenigen Vorräte, welche noch erforderlich sind, um die nach der Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien, vom 15. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) für sie bis zum 30. September 1915 festgesetzten Malzmengen zur Bierbereitung herzustellen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Weist der Besitzer nach, daß er zulässigerweise Vorräte zu einem höheren Preise als dem Höchstpreis erworben hat, so ist statt des Höchstpreises der Einstandspreis zu berücksichtigen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 12. März 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer die ihm als Saatgut zur Frühjahrseinstellung belassene Gerste ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

§ 21. Bei unausgedroschener Gerste erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald die Gerste ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, die Gerste auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß die Gerste von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu be-

stimmenden Frist ausgedroht wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem die Gerste ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verteilung.

§ 26. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung hat die Aufgabe, für die Verteilung der verfügbaren Gerstenbörnte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte unter Mitwirkung ihres Beirats zu sorgen.

§ 27. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung darf Gerste nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen abgeben.

§ 28. Die Kommunalverbände verteilen die ihnen überlassenen Borräte in ihren Bezirken unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Landeszentralbehörden können nähere Vorschriften über die Verteilung erlassen.

§ 29. Die Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler zugelassenen Stellen können ihren Abnehmern für Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

§ 30. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verteilung (§§ 28, 29) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 31. Wer den Verpflichtungen zuwiderhandelt, die ihm nach § 29 auferlegt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VI. Ausländische Gerste.

§ 32. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Ausland eingeführt wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

§ 33. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 34. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 35. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Gemeindevorstand, als Kommunalverband, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

VIII. Schlussbestimmungen.

§ 36. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 9. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

N.-Nr. 1892 I.

Diez, den 19. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist sofort zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, und die Bevölkerung auf die Anzeigepflicht hinzuweisen, wobei die Strafbestimmungen für unterlassene, unvollständige und wahrheitswidrige Angaben nachdrücklich hervorzuheben sind.

Die Durchführung der Vorratserhebung nach § 8 der Verordnung liegt den Gemeindebehörden ob, die jede mög-

liche Vorsorge dafür zu treffen haben, daß die vorgeschriebenen Anzeigen über zwei Zentner und mehr Mengkorn und 20 Zentner und mehr Gerste betragen, lückenlos und rechtzeitig bei ihnen eingehen. Anzeigepflichtig ist jeder, der solche Vorräte in der erwähnten Menge in Gewahrsam hat, gleichviel ob er Eigentümer ist oder nicht. Die Anzeigen haben in der Gemeinde zu erfolgen, in der die Vorräte sich befinden.

Die zu erstattenden Anzeigen sind in Ortslisten einzutragen, wobei den Ortsbehörden das Verfahren der Einziehung der Anzeigen freigestellt ist. Die Mengen sind unter allen Umständen in Zentnern anzugeben. Abzüge sind unzulässig.

Die Anzeigen hat jeder Verpflichtete der Ortsbehörde bis zum 25. März 1915 zu erstatten.

Die Ortsliste, zu deren Aufstellung Ihnen die erforderlichen Formulare zugehen, ist mir nach Aufrechnung bis zum 28. März 1915 einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist in der Gemeindegeldregistratur sorgfältig aufzubewahren.

Ferner mache ich noch besonders auf die den Unternehmern gewerblicher Betriebe nach § 10 der vorstehenden Bundesratsverordnung obliegende Verpflichtung aufmerksam. Diese Unternehmer (§ 4 Absatz 3 d. a. a. O.) sind hierauf besonders hinzuweisen. Bis zum 28. d. s. M. t. s. ist mir eine Liste dieser Unternehmer einzureichen, damit hier der Eingang der zum 5. jeden Monats zu erstattenden Anzeigen kontrolliert werden kann.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Journal-Nr. III. 1197.

Berlin W. 9. den 24. Februar 1915.

Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Abgabe von Waldstreun während des Krieges.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Aachen, Münster und Sigmaringen). — Unmittelbar. —

Die der Königlichen Regierung durch den allgemeinen Erlaß vom 24. August v. J. — III. 9346 I erteilte Ermächtigung, den Anwohnern des Waldes zur Erleichterung der Viehhaltung während des Krieges Waldstreun aus den Staatsforsten abzugeben, dehne ich hierdurch auf die Abgabe von Torfstreu aus. Ferner ermächtige ich die Königliche Regierung zur Abgabe von Waldstreun aller Art an Gärtner und Gärtnereibesitzer als Ersatz für Pferdeabmager zum Pachten von Frühbeeten für Gemüseaussaaten usw. aus. In der Regel sind für diese Streunabgaben an Gärtner und Gärtnereibesitzer die vollen Tagelöhne zu entrichten; die Königliche Regierung wird aber ermächtigt, bei vorliegender Bedürftigkeit den Abgabepreis auf ein Drittel der Tage zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufgewendeten vollen Werbungskosten — zu ermäßigen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

N.-Nr. 2707 II.

Diez, den 19. März 1915.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Anträge auf Abgabe von Waldstreun sind von den Gemeinden und Privaten bei den Königl. Oberförstereien anzubringen.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 1792.

Diez, den 18. März 1915.

Bekanntmachung.

Der Herr Minister des Innern hat genehmigt, daß Weizenmehl mit 10 Prozent Roggenmehl gemischt bis zum 15. April d. J. abgegeben werden darf.

Der Landrat.
Duderstadt.

Berlin W. 9. den 24. Februar 1915.
Leipziger Platz 10.

Bekanntmachung.

Sammeln von Beeren und Pilzen und Entnahme von Gras während der Kriegszeit.

An sämtliche königlichen Regierungen (mit Ausschluß von Aurich, Münster und Sigmaringen).

Indem ich den Bestimmungen meiner allgemeinen Verfügung vom 10. September v. Js. — III. 9802 —, betreffend die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zum Sammeln von Beeren und Pilzen, hiermit für die ganze Dauer des Krieges Geltung verleihe, dehne ich sie zugleich auf die Ausgabe von Erlaubnisscheinen zur Entnahme von Gras mit der Maßgabe aus, daß die Tagpreise für diese Scheine durchweg auf ein Drittel des bisherigen Betrages zu ermäßigen sind.

Die königliche Regierung wolle der Gewinnung dieser Nahrungen in den Staatsforsten namentlich durch die ärmeren Anwohner des Waldes in jeder Weise Vorschub leisten und die Ortsbeamten der Forstverwaltung mit entsprechender Anweisung versehen.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß das Sammeln von Morcheln zum Verkauf im kommenden Frühjahr nicht nur die Nahrungsmittel vermehren, sondern voraussichtlich auch einen verhältnismäßig hohen Verdienst gewähren würde, da die sonst sehr beträchtliche Einfuhr dieses Pilzes aus Rußland in Wegfall kommt.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.
von Freier.

J.-Nr. 2705 II.

Diez, den 19. März 1915.

Abdruck wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Anträge auf Erteilung von Erlaubnisscheinen bei den kgl. Oberförstereien anzubringen sind.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 1787.

Diez, den 16. März 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Herr Regierungs-Präsident in Wiesbaden hat mit Verfügung vom 12. d. Mts. das Zubacken von 30 Prozent Weizenmehl zum Roggenbrot bis zum 31. März 1915 gestattet.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. B. I. 1818.

Wiesbaden, den 9. März 1915.

Bekanntmachung.

Am 26. Februar ds. Js. hier gestohlen:
ein Fahrrad, Marke Fedla, IV, Fabrik-Nr. 115 572, schwarzer Rahmenbau, weiße Felgen, mit roten Streifen. Wert ca. 80 Mark.

Um Nachforschung wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.
I. B.
Weg.

Erledigung.

1. Das in dem Ausschreiben vom 23. Januar ds. Js., I. 453, aufgeführte Fahrrad mit schwarzem Rahmen (Marke und Fabrik-Nr. unbekannt), im Werte von 40 Mark ist ermittelt.

2. Das in demselben Ausschreiben unter W. I. 547 aufgeführte Fahrrad, Marke Decker, Fabrik-Nr. 205 536 ist gleichfalls ermittelt.

Abt. II b. T.-Nr. 20461. Frankfurt (Main) den 11. 3. 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Urlaubsbekanntmachung.

Es wird hiermit angeordnet, daß von allen Beurlaubungen, die die Dauer von 14 Tagen übersteigen und zur Wiederaufnahme des bürgerlichen Berufs erfolgt sind, die Gemeindebehörden zu benachrichtigen sind. Diese Maßnahme erscheint geboten, um zu verhindern, daß beurlaubte Mannschaften, die mit ihrer Beurlaubung regelweise auch Löhnen und Verdienst haben, außerdem noch die Kriegsunterstützung des Lieferungsverbandes für ihre Angehörigen erhalten.

XVIII. Armeekorps.

Stellvert. Generalkommando.

Von Seiten der stellvertretenden Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:
von Braunbehrens, Major.

J.-Nr. II. 2772.

Diez, den 19. März 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Abdruck zur Kenntnis. Von den Beurlaubungen ist mir in jedem Einzelfall unter Vorlage des Unterstützungsbogens Kenntnis zu geben.

Der Landrat.
Duderstadt.

Abt. II b. T.-Nr. 21315. Frankfurt (Main), den 12. 3. 1915.

Bekanntmachung.

Betrifft: Beurlaubungen zu Zwecken der Feldbestellung.

Von verschiedenen Seiten ist darauf hingewiesen worden, daß in vielen Gemarkungen ohne Heranziehung von Gefangenen die Frühjahrbestellung mit den garnisondienstfähigen Mannschaften wirksam durchgeführt werden könnte, wenn die beurlaubten Leute gehalten seien, nicht nur ihren eigenen Grundbesitz zu bestellen, sondern nach Fertigstellung dieser Arbeiten auch anderwärts auszuhelfen. Gleichzeitig wurde bemerkt, daß die Heranziehung zu solchen „fremden“ Arbeiten meist nur dann möglich sei, wenn von den militärischen Dienststellen eine diesbezügliche Anweisung gegeben werde.

Das stellv. Generalkommando kann sich der Einsicht in die Nichtigkeit dieser Ausführungen nicht verschließen, erachtet jedenfalls einen Versuch für wünschenswert und ordnet daher an, daß bei allen Beurlaubungen zu Zwecken der Feldbestellung auf den Urlaubspässen folgender Vermerk einzutragen ist:

„(Name) hat sich sofort nach Eintreffen bei dem zuständigen Bürgermeister oder Gemeindevorsteher zu melden und ist ausdrücklich angewiesen, während des erteilten Urlaubs nach Fertigstellung der eigenen Arbeiten auf Erfordern der Verwaltungs- oder Gemeindebehörde auch bei der Frühjahrbestellung solchen fremden Grundbesitzes tatkräftig mitzuwirken, dessen Besitzer im Feld stehen oder aus dienstlichen Gründen nicht zur Feldarbeit beurlaubt werden konnten.“

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

J.-Nr. 1981 M.

Diez, den 17. März 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung.

Der königl. Landrat.
Duderstadt.